



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Tel. 0551 - 56156

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kreisgruppe Göttingen | Geiststraße 2 | 37073 Göttingen

Samtgemeinde Dransfeld
Leiter Dirk Aue
Bau- und Ordnungsamt

Kirchplatz 1
37127 Dransfeld

per E-Mail an: rathaus@dransfeld.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Med 030b

Ihre Nachricht vom

Datum Göttingen, den
05.05.2025

Änderung des FNP für die Samtgemeinde Dransfeld im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Scheden „Solarpark Meensen“

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider wurden wir als anerkannter Naturschutzverband im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung übergangen. Deshalb können wir uns erst jetzt beteiligen. Wir bitten Sie um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung, gibt Hinweise und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die BUND Kreisgruppe begrüßt, dass die Samtgemeinde Dransfeld den Ausbau der erneuerbaren Energien auf ihrem Samtgemeindegebiet voranbringen möchte. Dazu gehören vor allem auch pV-Anlagen, die aber vorrangig auf Dächern von Wohnhäusern sowie Gewerbebauten, Parkplätzen, versiegelten und vorbelasteten Standorten errichtet werden sollten. Zusätzlich können auch pV-Freiflächenanlagen auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen eine Ergänzung sein, wenn bestimmte Vorgaben, die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig sind, eingehalten werden.

Standortwahl

Die geplante pV-Freiflächenanlage liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weserbergland-Kaufunger Wald“, so dass hier auch besonders Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden müssen. Außerdem liegt die geplante Anlage im Naturpark Münden, Naturparke dienen insbesondere der naturnahen Erholung. Mit der Lage im LSG sind die Anforderungen im § 2 Abs. 1 der LSGVO zu berücksichtigen, der Charakter des Schutzgebiets und der besondere Schutzzweck u. a. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebiets für die Erholung. Der Bau der mit 18,9 ha sehr großen pV-Freiflächenanlage, führt trotz einer eingeschränkten Vorbelastung mit der östlich angrenzenden ICE-Schnellbahntrasse (teilweise im Tunnel) und den westlich angrenzenden Hochspannungsleitungen zu einer stark technischen Überprägung der Landschaft. Nach unserer Ansicht und auch der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist diese nur schwer vereinbar mit der Landschaftsschutzverordnung. Grundsätzlich sind Anlagen für erneuerbare Energien zwar im

Seite 1 von 6

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-
schutzverband sowie eine anerkannte
Umwelt und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerab- zugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.

LSG zulässig, nach § 6 der VO muss aber die UNB ihre Zustimmung geben und kann Auflagen formulieren. Um also eine Anlage auf der beplanten Fläche zu ermöglichen, muss die Anlage bezogen auf das Landschaftsbild, aber auch aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht unbedingt noch eine positive Veränderung erfahren. Zu berücksichtigen ist auch die Raumordnung im Entwurf zum RROP von 2020, die für die angedachte Fläche ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vorsieht. Auch hier muss eine Begründung erfolgen, warum dieses aufgegeben wird und hier ein Sondergebiet PV entstehen soll. Auf jeden Fall muss, falls an der Planung festgehalten wird, hierfür ein Ausgleich an anderer Stelle erfolgen.

Bei der Überarbeitung der bisherigen Planung des Solarparks sollte unbedingt die niedersächsische Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) Stand 11.10.2023 von NLT, MU, NLWKN (2023), das Fachgutachten von der BGHPLAN (2024) (Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks), die Anforderungen des LPV Göttingen (2023) aus Sicht des Naturschutzes und schafhaltender Betriebe und der Beschluss des OVG Lüneburg zur Berücksichtigung der Avifauna und des Landschaftsschutzes beim Ausgleich berücksichtigt werden.

Im Einzelnen haben wir die folgenden naturschutzfachliche Forderungen und Anmerkungen zu der vorgelegten Planung.

1) **Gesamtversiegelung (GRZ 1) möglichst nur 3 % maximal 5 % (0,05) (Wechselrichter, Gerätehaus).**

Grundsätzlich sollte der Rückbau aller Fundamente und Anlagen nach Ende der Nutzung festgeschrieben werden. Erschließungs- und Betriebsflächen sollen versickerungsfähig gestaltet werden. Es sollte eine „wassergebundene Decke“ als Maßnahme für diese Flächen genügen.

2) **Fundamentfreie Verankerung der Module im Boden (Erdschrauben, Erdständer)**

3) **Überschirmung der Gesamtfläche (GRZ 2) max. 50 % (0,5) der Fläche**

50% der Fläche erhält damit kein direktes Sonnenlicht und darüber hinaus beschatten die Module auch die angrenzende nicht direkt überdeckte Fläche. Vom Bundesamt für Naturschutz (BfN)(s. Homepage) wird sogar gefordert, nur eine maximale Überschirmung von 40 % durch Solarmodule zuzulassen. In der Planung sind allerdings bisher eine GRZ von 0,6 vorgesehen, was aus unserer Sicht zu hoch ist.

4) **Abstand der Modulreihen mindestens 4 m, möglichst 6 m, maximale Modulbreite von 5 m.**

Die meisten Insektenarten und andere wirbellose Tierarten benötigen vor allem Licht und warme Temperaturen zum leben. Außerdem benötigen sie als Wirt Pflanzenarten, die auf besonnten, trockenen und mageren Standorten wachsen und ein vielfältiges Pollen- und Nektarangebot bereitstellen. Durch die Beschattung werden aber schattenverträgliche, nährstoffliebende, wuchskräftige „Allerweltsarten“ gefördert, die nur ein geringes und einseitiges Pollen- und Nektarangebot bieten. Nur bei Abständen von mindestens 4 m und möglichst 6 m zwischen den Modulreihen, kann sich eine vielfältige Wirbellosenfauna entwickeln, wie die unten zitierten Studien belegen. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Fachgutachten im Auftrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) (BGHPLAN, 2024). Bei größeren Abständen zwischen den Modulen, können diese auch von Vögeln als Brut- und Nahrungslebensraum genutzt werden (s. unten). Über die Verbesserung der Biotopqualität hinaus werden entsprechend große Abstände zwischen den Modulen auch

benötigt, um die in den meisten Jahren notwendige Nachmahd mit entsprechenden Mähgeräten zu ermöglichen. Diese wird nötig sein, um das starke Aufkommen von Weideunkräutern und Gehölzen zu verhindern, die die Module beschatten können (LPV Göttingen, 2023). In der Arbeitshilfe des NLT, MU und NLWKN (2023) wird ein Abstand von mindestens 3,5 m (besser 5 m) gefordert, bei einer maximalen Breite der Module von 5m. Auch aus Sicht des Bodenschutzes ist ein möglichst großer Abstand zwischen den Modulen notwendig (BUNDESVERBAND BODEN 2022). Es kommt bei flächenhaften Anlagen zu einer starken Umverteilung des Niederschlags. So kommt es an den Abtropfkanten zu viel Niederschlagswasser, was zur Erosion des Bodens führen kann, während unter die Module kaum Wasser kommt und es dort zur Austrocknung des Bodens kommt, was negative Auswirkungen auf Bodenstruktur, Bodenleben und den Humusgehalt haben kann. In den Planungsunterlagen wird ein Mindestabstand zwischen den Modulen von 2,5 m angegeben bis maximal 8,24 m. In dem beigefügten Modulbelegungsplan können die geplanten Abstände zwischen den Modulreihen nicht nachvollzogen werden, außerdem wird auch noch angegeben, dass auch noch Änderungen erfolgen können. Hier benötigt es unbedingt eine eindeutige, detaillierte Präzisierung der Modulbelegung. Auch die maximale Breite und Tiefe der Module muss angegeben werden, hier fehlen bisher vollständig die Angaben. Die genauen Angaben sind auch nötig für die Überprüfung der Angaben zum „Avifaunistischen Konzept“ (s. Punkt 15).

5) **Abstand zum Wald mindestens 35 m**

Zu dem östlich angrenzenden Waldgebiet ist mindestens eine Baumhöhe von 35 m einzuhalten (bei ausgewachsenen Rotbuchen 40 m). Bisher ist nur ein Abstand von 30 m vorgesehen.

6) **Zusätzlich breite Brachestreifen/-inseln > 20 m innerhalb oder außerhalb der Fläche**

Bei der Größe der geplanten Anlage sind unbedingt breitere Brachestreifen notwendig, die Raum für die überwiegend licht- und wärmeliebenden Insekten und andere Wirbellose bieten. Sie können zusätzlich als Nahrungshabitat und Bruthabitat für die Vögel der Feldflur wie die vom Büro Strix kartierten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn dienen. Die Brachestreifen sind zwischen den Modulflächen und am Rand der Modulflächen vorzusehen.

7) **Ruderalfläche oder Einsaat mit autochthonem Saatgut oder Heudrusch**

Die Einsaat sollte auf jeden Fall mit einer artenreichen Regio-Wiesenmischung und nicht mit einer Landschaftsrasenmischung erfolgen, da es sich um eine bisher als Acker genutzte Fläche handelt und i. d. R. auch artenreiches Grünland als Samenspender nicht in der Nähe vorhanden ist. Nur durch eine geeignete Saatgutmischung kann die Fläche in absehbarer Zeit zwischen den Modulen zu artenreichen mesophilen Grünland entwickelt werden. Die Einsaat einer kleereichen Mischung ist zu vermeiden, weil Leguminosen Luftstickstoff binden und damit die Stickstoffverfügbarkeit erhöhen.

Die Ansaat ist entsprechend den Angaben ja auch mit Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 6 vorgesehen.

8) **Extensive Nutzung durch Weidetiere oder Mahd mit Entfernung des Mähguts**

Aus Naturschutzsicht ist die Schafbeweidung die sinnvollste Pflege der Fläche (LPV Göttingen

2023). Da es sich z. T. um Acker mit hoher Bodenpunktzahl handelt, wird die Beweidung in den ersten Jahren intensiv erfolgen müssen und vermutlich auch noch eine Nachmahd im Spätsommer mit Entfernung des Mähguts notwendig sein, um die Fläche auszuhagern und zu artenreichen Grünland zu entwickeln. Die finanziellen Mittel für die Pflegemaßnahmen müssen einkalkuliert werden. Die Festlegung auf einen ersten Mahdtermin ab Mitte Juni ist zu begrüßen.

9) **Modulunterkante mind. 0,8 m, Moduloberkante 2,5 m bis 4,5 m**

Damit sich die Weidetiere nicht verletzen und eine Nachmahd mit Mähgeräten möglich ist, muss die Modulunterkante mindestens 0,8 m betragen. Das ergibt sich aus praktischen Erfahrungen von Weidetierhalter*innen aus der Göttinger Umgebung (LPV Göttingen 2023). Die Module dürfen auch nicht scharfkantig sein, auch das kann zu Verletzungen führen.

10) **Anlage von Sonderstrukturen (z. B. Steinhaufen, Totholz) auf der Fläche**

Mit der Schaffung von einigen Sonderstrukturen könnte der Lebensraum pV-Freiflächenanlage gezielt z. B. für Zauneidechsen und wirbellose Tierarten aufgewertet werden.

11) **Verwendung von entspiegelten Modulen**

Über die bisher bei Planungen zum Schutz des Menschen vorgesehenen reflektionsarmen Modulen (Anti-Glare-Module) müssen, um die Anlockung und das Verbrennen von Insekten zu verhindern entspiegelte Module eingesetzt werden.

12) **Ökologische Baubegleitung und langfristiges Monitoring (mind. 5 Jahre)**

Eine ökologische Baubegleitung ist ein unbedingtes Muss. Ein Monitoring ist mindestens über fünf Jahre durchzuführen und es ist die Entwicklung der Vegetation zu artenreichem Grünland zu begutachten, wie auch die Entwicklung der Wirbellosenfauna zu verfolgen. Es muss, bei unzureichender Entwicklung der Vegetation und Artenvielfalt, die Möglichkeit bestehen, dem Betreiber zusätzliche Maßnahmen vorzugeben.

13) **Landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes**

Bei einem Solarpark der geplanten Größe müssen über die Integration in die Umgebungslandschaft hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen, um die verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren (NLT, MU, NLWKN 2023). Das Gleiche wird auch in dem Gerichtsurteil des OVG Lüneburg vom 30.04.2024 (Az. 1MN 161/23) als Anforderung formuliert.

Bisher ist im Bebauungsplanentwurf wegen der angeblichen starken Vorbelastung keine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Dies kann auf Grund der Lage im LSG und Naturpark und den im Abschnitt Standort gemachten Ausführungen nicht akzeptiert werden. Immerhin ist der Solarpark von vier Visualisierungspunkten sichtbar. Zudem ist eine Fläche von 18,9 ha von einem hohen Zaun umgeben und nicht mehr für die Erholung nutzbar.

14) **Kartierung der Ackerunkrautflora**

Die Biotopkartierung hat auf der gesamten Planfläche den Biototyp Kalkacker (AK) ergeben. Dieser wächst meist auf flachgründigen, steinigen Kalkverwitterungsböden. Zum Teil ist der vorherrschende Untere Muschelkalk durch Löss überlagert. Hier gibt es sehr hohe

Bodenzahlen. Andere Teilflächen sind aber auch weniger produktiv. Hier könnten auf den Kalkverwitterungsböden auch seltene und gefährdete Arten der Kalkackerunkrautflora (Caucalido-Adonidetum u. a.) wachsen. Falls nicht geschehen, müsste hier nochmal eine Nachkartierung der Ackerunkrautflora erfolgen.

15) Berücksichtigung der Avifauna

Durch das Büro Strix wurde ein ausführlicher Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die beplanten Flächen und deren Umgebung (200 m Radius) werden von Offenlandarten wie z. B. der Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn als Brut- und Jagdhabitat genutzt. Neben den festgestellten Brutrevieren auf der Fläche, befinden sich weitere Brutplätze, die sich innerhalb der Fluchtdistanz der Arten befinden. Baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Brutaufgabe, die zur Tötung von Individuen führt, kann nach Aussage des Büros Strix für Feldlerche und Wachtel nicht ausgeschlossen werden. U. a. deswegen verlangt das Büro für die beiden Vogelarten auch bau- und anlagebedingte CEF-Maßnahmen.

Diese CEF werden von dem Planungsbüro Enviro-Plan nicht für nötig befunden. Der BUND fordert also ausdrücklich, dass CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn durchgeführt werden.

Als „Ausgleich“ für die auf dem Solarparkfläche verloren gegangenen Brut- und Jagdhabitate, immerhin in der Größenordnung von 18,9 ha, verweist das Büro Enviro-Plan auf ein von der EnBW Solar GmbH erstelltes „Avifaunistisches Konzept“ für Bodenbrüter in dem Solarpark. Es basiert auf einzelnen Untersuchungen u. a. von PECHEL und PECHEL (2023), dass, wenn Reihenabstände von mehr als 3,2 m eingehalten werden, Solarparks für Vogelarten der Feldflur (insbesondere die Feldlerche) geeignete Lebensräume darstellen können. Leider gibt es in der Literatur zwar einige Hinweise von einzelnen Anlagen, aber bisher keine systematischen Untersuchungen, die dies bestätigen. Darauf weist auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, s. zehnteilige Tabelle auf ihrer Homepage) auch in ihrer Einschätzung zu den Untersuchungen zu PECHEL und PESCHEL (2023) hin.

Das „Avifaunistische Konzept“ kann bestenfalls dann funktionieren, wenn größere Abstände zwischen den Modulen (s. Punkt 4) und Brachestreifen (s. Punkt 6) vorgesehen werden, als bisher in Planung sind. Zusätzlich muss die GRZ auf 0,5 herabgesetzt werden. Ansonsten entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf außerhalb des Solarparks, der z. B. in Form sogenannter „Lerchenfenster“ außerhalb des Solarparks umgesetzt werden muss. Auch dies wird im Urteil des OVG Lüneburg als Anforderung formuliert.

Die Berücksichtigung der genannten naturschutzfachlichen Forderungen und Anmerkungen, könnte, neben der Gewinnung von erneuerbarer Energie, auch zum Erhalt ggf. sogar zur Förderung der Biodiversität beitragen.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Dr. Ralph Mederake (Dipom-Biologe)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur (-auswahl)

BUNDESVERBAND BODEN (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Bodenschutz 4-22: 126-132.

BGHPLAN (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten im Auftrag der KNE.

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Homepage. Letzter Abruf 30.3.2025.

Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW): Homepage und Anlagedatei. Letzter Abruf 30.3.2025.

LPV Göttingen (2023): Leitlinien für die Errichtung und Bewirtschaftung von PV-Freiflächenanlagen aus Sicht des Naturschutzes und schafhaltender Betriebe im Landkreis Göttingen.

OVG Lüneburg (2024): Beschluss vom 30.04.2024, Az. 1 MN 161/23.

NLT, MU, NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV).

Peschel, T. u. Peschel R., 2023: Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2): 18-25.